

Kurztitel

Vermögensrechtliche, finanzielle Fragen - Regelung (Tschechische R)

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 451/1975

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Text**Artikel 1**

Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik wird die Ansprüche der Republik Österreich sowie österreichischer physischer und juristischer Personen gegen die Tschechoslowakische Sozialistische Republik sowie gegen tschechoslowakische physische und juristische Personen, die bis zum Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages dadurch entstanden sind, daß österreichische Vermögensschaften, Rechte und Interessen tschechoslowakischen Konfiskations-, Nationalisierungs- oder ähnlichen gesetzlichen Maßnahmen unterzogen worden sind, global und endgültig erledigen.